

Name und Anschrift Rentner(in) / Pensionär(in)

Steuerpflichtiger /

Ehemann / Lebenspartner(in) A

Ehefrau / Lebenspartner(in) B

Geburtsdatum _____

Geburtsdatum _____

Identifikationsnummer (IdNr) _____

Identifikationsnummer (IdNr) _____

Finanzamt _____

Steuernummer _____

Angaben zum Personenstand: **nur** bei dauernd getrennt lebend seit _____

Religion: evangelisch römisch-katholisch nicht kirchensteuerpflichtig

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass ich/wir im Jahr _____ **ausschließlich** Renteneinkünfte und/oder Pensionen bezogen habe/haben, die von den Rentenversicherungsträgern oder vom Arbeitgeber der Finanzverwaltung elektronisch mitgeteilt worden sind.¹

Ich versichere/Wir versichern, **keine weiteren Einkünfte** bezogen zu haben.²

Die Festsetzung meiner/unserer Einkommensteuer soll anhand der elektronisch übermittelten Daten erfolgen. Gleichzeitig bitte ich um Berücksichtigung folgender Aufwendungen:

Spenden in Höhe von ³	_____	€
Haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von ⁴	_____	€
Handwerkerleistungen in Höhe von ⁴	_____	€
Außergewöhnliche Belastungen in Höhe von ⁵	_____	€
Grad der Behinderung ⁶ Ehemann / Lebenspartner(in) A	_____	
Ehefrau / Lebenspartner(in) B	_____	

Die Erläuterungen auf Seite 2 dieser Erklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine vollumfängliche Einkommensteuererklärung einzureichen.

Datum, eigenhändige Unterschrift (bei Ehegatten/Lebenspartnern auch Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners)

Erläuterungen

1. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen, Unternehmen aufgrund von Verträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) und von Anbietern im Sinne des § 80 EStG, sind gemäß § 22a EStG verpflichtet, ihre Leistungen an die Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln. Arbeitgeber sind nach § 41b Absatz 2 EStG gesetzlich zur elektronischen Übermittlung der Daten zum Lohnsteuerabzug verpflichtet.
2. Unschädlich sind Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparerpauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag). Ebenfalls unschädlich sind pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) bis zu einer Höhe von insgesamt 450 Euro monatlich. Auch wenn Sie gesondert bzw. gesondert und einheitlich festzustellende Beteiligungen haben, können Sie an diesem Verfahren teilnehmen.
3. Im Rahmen der Amtsveranlagung sind inländische Spenden und Mitgliedsbeiträge (Zuwendungen) gemäß § 10b EStG als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Für diese Sonderausgaben wird ein Pauschbetrag von 36 € und für zusammenveranlagte Ehe- / Lebenspartner ein Pauschbetrag von 72 € berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden. Sie brauchen hier nur dann Angaben zu machen, wenn die Spenden den maßgebenden Pauschbetrag übersteigen.
4. Bei haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Kosten entfallene Umsatzsteuer (nur die Aufwendungen für die Leistung selbst) nach § 35a EStG begünstigt – keine Materialkosten. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen unbar (z.B. per Überweisung) geleistet worden sind. Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Winterdienst, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt, Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden und das Hausnotrufsystem. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die Hilfe bei Unterbringung in einem Heim. Handwerkerleistungen sind z. B. Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche, Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜV bei Fahrstühlen oder Kontrolle von Blitzschutzanlagen.
5. Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung oder Unwetterschäden entstehen.
6. Zur Berücksichtigung von Behinderungen legen Sie bitte bei erstmaligen oder gegenüber dem Vorjahr geänderten Sachverhalten eine Kopie des Behindertenausweises vor.

Datenschutzhinweis:

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung sowie der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes erhoben.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik: „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.